

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



GEMEINDEORDNUNG

**16.06.2000
rev. 02.09.2004
rev. 30.11.2005
rev. 24.11.2010
rev. 28.03.2012
rev. 28.11.2013
rev. 01.09.2020**



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung.....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Dienstleistungsunternehmen Gemeinde.....	Art. 3
Produktedefinition.....	Art. 4
Führungsinstrumente.....	Art. 5
Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 6
Information.....	Art. 7

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Art. 8
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium.....	Art. 9
Beschlussfähigkeit.....	Art. 10
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Art. 11
Wählbarkeit.....	Art. 12
Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung.....	Art. 13
Unvereinbarkeit.....	Art. 14
Verwandtenausschluss.....	Art. 15
Ausstand.....	Art. 16
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	Art. 17
Verantwortlichkeit.....	Art. 18
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 19
Protokoll.....	Art. 20

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan.....	Art. 21
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Art. 22
Nachkredite.....	Art. 23
Gebundene Ausgaben.....	Art. 24
Beiträge Dritter; Nettoprinzip.....	Art. 25
Finanzkompetenz.....	Art. 26 ¹
Gemeindeversammlung.....	Art. 26 ²
Gemeinderat.....	Art. 26 ³
Wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat.....	Art. 26 ⁴
Rechnungsprüfung.....	Art. 27

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	Art. 28
Listenauskünfte.....	Art. 29
Verordnung.....	Art. 29a



II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 30
Urnenwahlen	Art. 31
Gemeindeversammlung	
Sachgeschäfte	Art. 32
Referendum	
a Reglemente	Art. 33 ¹
b Ausgabenbeschlüsse	Art. 33 ²
c Gemeinsame Bestimmungen	Art. 33 ³
Initiative	
a Grundsatz	Art. 34
b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 35
c Gültigkeit	Art. 36
d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Art. 37
Petition	Art. 38

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat	Art. 39
Zuständigkeiten	
a Grundsatz	Art. 40
b Wahlen	Art. 41
c Sachgeschäfte	Art. 42
d Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung..	Art. 42a
Vertretung in Gemeindeverbänden	Art. 43
Verwaltungsorganisation	Art. 44

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen	
a GO-Kommissionen	Art. 45
b des Gemeinderates	Art. 46
Nichtständige Kommissionen	Art. 47

2.4 Personal

Personalbestimmungen	Art. 48
----------------------------	---------

2.5 Sekretariat

Stellung	Art. 49
----------------	---------

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 50
Übergangsregelung	Art. 51
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 52



Anhang I

Kommissionen

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

1. Resultateprüfungskommission
2. Finanzkommission
3. Kommission für Gesellschaft und Kultur
4. Sicherheitskommission
5. Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)
6. Primarschul- / Kindergartenkommission
7. Oberstufenkommission
8. Tiefbaukommission
9. Bau- / Planungskommission
10. Geschäftsleitung regionale Bauverwaltung (RegioBV)
11. Abstimmungsausschuss

Anhang II

Verwandtenausschluss



GEMEINDEORDNUNG WATTENWIL

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wattenwil besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

Art. 3¹ Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Wattenwil orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen der Bevölkerung.

² Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

- sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren.
- die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden.



Produktdefinitionen

Art. 4¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Abs. 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung bestimmen, in Kenntnis der damit verbundenen Kosten (Produktdefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung oder Dritter erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinne von Abs. 2 Lit a, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente

Art. 5¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Art. 4 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung
- b) ein Controllingssystem
- c) Bevölkerungsbefragungen
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 6 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.



Information

Art. 7 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 8 Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung)
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder sowie die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden
- c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

Gemeindepräsidium und
Gemeindevizepräsidium

Art. 9 ¹ Der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Der Vizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten.

Beschlussfähigkeit

Art. 10 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.



Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 11 ¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates
- b) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen
- c) Personen aus der Verwaltung

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Wählbarkeit

Art. 12 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- d) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- e) die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Amtsdauer

Art. 13 ¹ Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Der Gemeindepräsident ist für 4 Amtsdauern wählbar. Seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied fallen ausser Betracht.

⁵ Die Mitglieder der Gemeindebehörden scheiden mit ihrem Austritt aus allen Ämtern aus, die sie von Amtes wegen bekleidet haben.



- Unvereinbarkeit **Art. 14** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.
- ² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans und/oder der Resultateprüfungskommission sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 15** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan und die Resultateprüfungskommission ist im Anhang II geregelt.
- Ausstand **Art. 16** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
- a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ² Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.
- ³ Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht
- a) an der Urne
 - b) an der Gemeindeversammlung
- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 17** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.



Verantwortlichkeit	Art. 18 Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Obligationenrechts.
Ämter in andern Institutionen	Art. 19 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Protokoll	Art. 20 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist ein Protokoll zu führen. ² Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan	Art. 21 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre und ist öffentlich. ² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an und informiert die Stimmberechtigten.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 22 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken c) Anlagen in Immobilien d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen h) der Verzicht auf Einnahmen



Nachkredite	<p>Art. 23¹ Der Gesamtkredit setzt sich aus dem Nachkredit und dem ursprünglichen Kredit zusammen. Der Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>² Nachkredite von weniger als 10 %, des ursprünglichen Kredites beschliesst immer der Gemeinderat.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 24 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	<p>Art. 25¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p>² Wären ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 26¹ Massgebend für die Bestimmung der Kompetenz ist immer der Bruttobetrag, unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 1.</p>
Gemeindeversammlung	<p>² Die Gemeindeversammlung hat folgende Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neue Ausgaben über Fr. 200'000.00b) Neue Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00, wenn das Referendum zustande kommt.
Gemeinderat	<p>³ Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neue Ausgaben bis Fr. 100'000.00b) Neue Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 Abs.2.c) Errichtung von Stellen unabhängig der finanziellen Auswirkungen.d) er verfügt über einen im Voranschlag aufgeführten freien Ratskredit von Fr. 25'000.00 im Jahr.
Wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat	<p>⁴ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben.</p>



Rechnungsprüfung

Art. 27¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 28¹ Die Resultateprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Art. 33 des Datenschutzgesetzes³.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

³ Sie erfüllt die ihr gemäss Arbeitsauftrag Datenschutzaufsichtsstelle zugewiesene Aufgaben. Sie unterstützt die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat bei der Schulung der Mitarbeiter und Behördenmitglieder bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit Personendaten.

Listenauskünfte

Art. 29¹ Der Verwaltungsleiter kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Verwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz³ und der kantonalen Informationsgesetzgebung⁴.

³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

⁴ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).



Verordnung

Art. 29a Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 30¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wattenwil wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 31¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten und die Resultatprüfungskommission.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die Mitglieder des Gemeinderates.

Gemeindeversammlung
Sachgeschäfte

Art. 32¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung

- a) den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung
- b) das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über Abstimmungen und Wahlen (Wahlreglement)
- c) die baurechtliche Grundordnung
- d) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist Art. 34 Abs.1 oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist
- e) die Gemeinderechnung
- f) den Voranschlag und die Steueranlage
- g) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00
- h) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden



Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist Art. 34 Abs.2 oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist

- i) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- j) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- k) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 4 und den damit verbundenen Nettoaufwand
- l) das Rechnungsprüfungsorgan für eine Dauer von vier Jahren.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Referendum
a) Reglemente

Art. 33 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

b) Ausgabenbeschlüsse

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

c) Gemeinsame Bestimmungen

³ Beschlüsse des Gemeinderates nach Abs. 1 und 2 werden im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

Initiative
a) Grundsatz

Art. 34 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a) in ihre Zuständigkeit fällt oder
- b) eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist



- b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form)
- c) das Begehren nicht rechtswidrig ist
- d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b) Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 35 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c) Gültigkeit

Art. 36 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Art. 34 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d) Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Petition

Art. 38 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten. Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.



2.2 Gemeinderat

- Gemeinderat **Art. 39** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten
a) Grundsatz **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b) Wahlen **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat wählt
- aus seiner Mitte den Vizepräsidenten
 - die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
 - die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses
 - die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen (Ausnahmen: Resultateprüfungskommission). Die Parteien haben ein Vorschlagsrecht.
- ² Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz ausgewählt. Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht nach Möglichkeit und soweit zweckmässig dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Der Ressortleiter zählt mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.
- c) Sachgeschäfte **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
- Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen
 - Einbürgerungen
 - unter Vorbehalt des Referendums nach Art. 33 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung.
 - die Errichtung und Aufhebung von Stellen
- d) Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung **Art. 42a** ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.



	<p>² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>
Vertretung in Gemeinde- Verbänden	<p>Art. 43 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.</p> <p>² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.</p>
Verwaltungsorganisation	<p>Art. 44 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung (Gemeindeverordnung) über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Gemeinderatesb) die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ratsmitgliederc) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungend) die Bildung und Organisation von Ressortse) die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnungf) die Einsetzung weiterer Kommissioneng) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderatesh) die Verwaltungsorganisationi) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehrj) die Berichterstattung <p>² Der Gemeinderat erlässt in abschliessender Zuständigkeit weitere Verordnungen, wie Ausführungsbestimmungen zu Reglementen, Erhebung von Kanzleigebühren, Benutzungsordnungen für Gemeindeanlagen.</p>



2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a) GO-Kommissionen

- Art. 45**¹ Ständige GO-Kommissionen sind
1. Resultateprüfungskommission
 2. Finanzkommission
 3. Kommission für Gesellschaft und Kultur
 4. Sicherheitskommission
 5. Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB)
 6. Primarschul- / Kindergartenkommission
 7. Oberstufenkommission
 8. Tiefbaukommission
 9. Hochbaukommission
 10. Geschäftsleitung regionale Bauverwaltung (RegioBV)
 11. Abstimmungsausschuss

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Das jeweils zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an. In der Regel führt er das Präsidium.

b) des Gemeinderates

Art. 46¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

Nichtständige Kommissionen,
Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Art. 47¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.



2.4 Personal

Personalbestimmungen **Art. 48** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.5 Sekretariat

Stellung **Art. 49** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 50** Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Übergangsregelung **Art. 51** Die Gesamterneuerungswahlen, für die am 1. Januar 2001 beginnende Amtsdauer, erfolgen nach neuem Recht.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 52** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 13. April 1992 (mit Änderung vom 27. April 1995), das Wahlreglement vom 13. April 1992 (mit Änderung vom 18. Juni 1999), das Datenschutzreglement vom 16. September 1988 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Steuerreglement vom 22.06.1992.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt,

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig.

sig.

Peter Röthenmund

Martin Frey



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindegemeinschafterordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindegemeinschafterversammlung vom 16. Juni 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 16. Juni 2000

Der Gemeindegemeinschafter
sig.
Martin Frey



Die Revision der Gemeindeordnung wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 02.09.2004 genehmigt und tritt mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Gesamterneuerungswahlen, für die am 1. Januar 2005 beginnende Amtsdauer, erfolgen nach der revidierten Gemeindeordnung.

Folgende Artikel wurden geändert:

• Inhaltsverzeichnis – Anhang I, Kommissionen	Seite 4
• Art. 13 Abs. 5 – Amtszeitbeschränkung	Seite 8
• Art. 14 Abs. 2 – Unvereinbarkeit	Seite 9
• Art. 15 – Verwandtenausschluss	Seite 9
• Art. 26 – Finanzkompetenzen	Seite 11
• Art. 31 Abs. 2 – Urnenwahlen	Seite 13
• Art. 32 Abs. 1 Bst. k) – Gemeindeversammlung, Sachgeschäfte	Seite 14
• Art. 42 Abs. 1 Bst. d) – Wahlen	Seite 16
• Art. 43 Abs. 1 Bst. d) – Sachgeschäfte	Seite 16
• Art. 46 Abs. 1 Bst. b) und h) – Ständige Kommissionen, a) GO-Kommissionen	Seite 17
• Art. 47 Abs. 1 – Ständige Kommissionen, b) des Gemeinderates	Seite 18
• Art. 49 Abs. 3 – Öffentlich-rechtliche Angestellte, II. Leitende Angestellte	Seite 19
• Änderungen Revision 2004 / neues Auflagezeugnis	Seite 20
• Anhang I – Kommissionen, Resultateprüfungskommission	Seite 21
• Anhang I – Kommissionen, Vormundschaftskommission	Seite 22
• Anhang I – Kommissionen, Sicherheitskommission	Seite 23
• Anhang I – Kommissionen, Tiefbaukommission	Seite 24
• Anhang I – Kommissionen, Bau-/Planungskommission	Seite 25
• Anhang I – Kommissionen, Primarschul-/Kindergartenkommission	Seite 26
• Anhang I – Kommissionen, Oberstufenkommission	Seite 27
• Anhang I – Kommissionen, Kommission Regionale Sozialbehörde	Seite 28
• Anhang I – Kommissionen, Abstimmungsausschuss	Seite 29
• Anhang I – Kommissionen; Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung	Seite 30

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil haben diese Reglementsrevision an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 2. September 2004 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL
Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

A. Bähler

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 02.09.2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 10. Oktober 2004

Der Gemeindeschreiber

sig.
Martin Frey



Die folgenden Reglementsergänzungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. November 2005 genehmigt und treten per 1. Januar 2006 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- | | |
|---|----------|
| • Inhaltsverzeichnis – Anhang I, Kommissionen | Seite 4 |
| • Art. 46 Abs. 1 Bst. i) – Ständige Kommissionen | Seite 18 |
| • Ergänzungen 2005 / neues Auflagezeugnis | Seite 21 |
| • Anhang I – Kommissionen, Regionale Jugendkommission (RJK) | Seite 30 |

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

A. Bähler

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden ordentlichen Gemeindeversammlung vom 30.11.2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 6. Februar 2006

Der Gemeindeschreiber

sig.

Martin Frey



Die folgenden Reglementsergänzungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. November 2010 genehmigt und treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

• Inhaltsverzeichnis – Anhang I, Kommissionen (ohne RJK)	Seite	4
• Art. 29 Abs. 4 – Listenauskünfte (Datenschutz)	Seite	12
• Art. 46 Abs. 1 Bst. i) – Ständige Kommissionen	Seite	18
• Art. 46 Abs. 3 – Ständige Kommissionen	Seite	18
• Art. 48 Abs. 1 – nichtständige Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen	Seite	18
• Art. 49 Abs. 2 bis 5 - Anstellungsbehörden / Leitende Angestellte	Seite	18
• Ergänzungen 2010 / neues Auflagezeugnis	Seite	22
• Anhang I – Anpassungen generell und ohne (RJK)	Seite	24
• Anhang II – Verwandtenausschluss	Seite	32

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

A. Bähler

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden ordentlichen Gemeindeversammlung vom 24.11.2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 1. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

sig.

Martin Frey



Die folgenden Reglementsänderungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 genehmigt und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

• Inhaltsverzeichnis – 2.1, Die Stimmberechtigten	Seite 3
• Inhaltsverzeichnis – 2.4, Personal	Seite 3
• Inhaltsverzeichnis – 2.5, Sekretariat	Seite 3
• Inhaltsverzeichnis – Anhang I, Kommissionen	Seite 4
• Art. 16 Abs. 2/4 – Ausstand	Seite 9
• Art. 26 Abs. 3 – Gemeinderat	Seite 11
• Art. 27 Abs. 1 – Rechnungsprüfung	Seite 12
• Art. 29 Abs. 1 – Listenauskünfte	Seite 12
• Art. 33 – Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (neu im Art. 32)	Seite 14
• Art. 41 Abs. 1 – Wahlen	Seite 16
• Art. 42 Abs. 1 – Sachgeschäfte	Seite 16
• Art. 44 Abs. 1 – Verwaltungsorganisation	Seite 17
• Art. 45 Abs. 1 – Ständige Kommissionen	Seite 17
• Art. 48 – Das Personal	Seite 18
• Anhang I – Kommissionen	Seiten 24ff.
• Anhang II – Verwandtenausschluss	Seite 35

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

P. Hänni

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28.11.2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 1. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber

sig.

Martin Frey



Die folgenden Reglementsänderungen wurden von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wattenwil an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 1. September 2020 genehmigt und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. November 2020 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- Art. 28 Abs. 3 – Information Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal Seite 12
- Art. 29a - Verordnung Seite 13
- Art. 42a – Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Seite 17
- Anhang I Kommissionen – Finanzkommission (Mitglieder von Amtes wegen) Seite 27
- Anhang I Kommissionen – Kommission für Gesellschaft und Kultur, Sicherheitskommission, Kommission Regionale Sozialbehörde, Primarschulkommission, Oberstufenkommission, Tiefbaukommission, Hochbaukommission (Änderung der finanziellen Befugnisse) Seiten 28 - 34

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Peter Hänni

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d. h. vom 30. Juli bis 1. September 2020, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger vom 30. Juli, 6. und 27. August 2020 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

3665 Wattenwil, 9. Oktober 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer



Anhang I: Kommissionen

1. RESULTATEPRÜFUNGSKOMMISSION	
Mitgliederzahl	3 Personen
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Mitglieder ohne Stimmrecht	Keine
Wahlorgan	Urne (Majorzwahlverfahren)
Aufgaben / Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörde der Zielerreichung nach NPM • Aufsichtsbehörde für den Bereich ‚Datenschutz‘ • Kontrollorgan von Kreditabrechnungen • Erfüllung weiterer nicht dauernden Aufgaben, die durch die Gemeindeversammlung übertragen werden
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident	Kommissionsmitglied
Sekretariat	Kommissionsmitglied, oder bei Bedarf externes Sekretariat.



2. FINANZKOMMISSION	
Mitgliederzahl	5 – 7 Personen
Mitglieder von Amtes wegen	Gemeindepräsident (Ressortvorsteher) und Vize-Gemeindepräsident oder Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Finanzen
Mitglieder ohne Stimmrecht	Leiter Abteilung Finanzen, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	Beratung und Antrag an den Gemeinderat aus finanzhaushaltpolitischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzplanung • Budget • Jahresrechnung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident	Gemeindepräsident (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Abteilung Finanzen



3. KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR	
Mitgliederzahl	5 – 7
Mitglieder von Amtes wegen	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Mitglieder ohne Stimmrecht	Abteilungsleiter Präsidiales, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Anlässe der Gemeinde • Verbindung zu gesellschaftlichen Gruppierungen (Gewerbe, Landwirtschaft, Vereine etc.) • Projektideen für Eingaben im Naturpark Gantrisch und NRP • Marketing
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Sekretariat	Abteilung Präsidiales



4. SICHERHEITSKOMMISSION	
Mitgliederzahl	5 Personen
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglieder ohne Stimmrecht	Kommandant Feuerwehr, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	Die Einzelheiten regelt das Sicherheitsreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Finanzen



5. KOMMISSION REGIONALE SOZIALBEHÖRDE (KRSB)	
Mitgliederzahl	Je ein Vertreter der angeschlossenen Gemeinden (i.R. der Ressortvorsteher) und ein Mitglied der Sitzgemeinde Wattenwil
Mitglieder von Amtes wegen	Gemeinderat (Ressortvorsteher)t Wattenwil
Mitglieder ohne Stimmrecht	Leiter der Abteilung Soziales, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreter vor.
Aufgaben / Befugnisse	Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere gemäss der Wegleitung für Sozialbehörden aus dem Jahr 2003. Ist die Sozialbehörde der angeschlossenen Vertragsgemeinden gemäss Vertrag betreffend die Führung der regionalen Sozialbehörde sowie der regionalen Sozialdienste.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil
Sekretariat	Zuständige Person Regionaler Sozialdienst



6. PRIMARSCHULKOMMISSION	
Mitgliederzahl	5 Personen
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglieder ohne Stimmrecht	Abteilungsleiter Bildung, Stufenschulleitung Primarschule, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung mit Ausnahme der Lehreranstellung • Ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Primarstufe, zuständig für die Klassen des Kindergartens und des 1. bis 6. Schuljahres.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Durch Gemeinderat bestimmte Person der Gemeindeverwaltung.



7. OBERSTUFENKOMMISSION (ERWEITERTE SCHULKOMMISSION FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I, DIE TAGESSCHULANGEBOTE UND DIE BESONDEREN MASSNAHMEN)	
Mitgliederzahl	11 Personen, davon 4 aus Wattenwil und 7 Gemeindevertreter des Schulkreises
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglieder ohne Stimmrecht	Abteilungsleiter Bildung, Stufenleitungen, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat Wattenwil Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreter vor.
Aufgaben / Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Sekundarstufe I, die Tagesschulangebote oder die Besonderen Massnahmen betreffend, mit Ausnahme der Lehreranstellung • Stufenübergreifende Rahmenbedingungen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil
Sekretariat	Abteilung Bildung



8. TIEFBAUKOMMISSION	
Mitgliederzahl	5 Personen
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglieder ohne Stimmrecht	Bauverwalter RegioBV, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	<p>Das gesamte Tiefbauwesen einschliesslich des Werkhofbetriebs (Unterhalt der Strassen, Plätze und Anlagen etc.) und Aufsicht/Unterhalt über die öffentlichen und privaten Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes.</p> <p>Die Einzelheiten im Wasser-, Abwasser-, Kehricht- und Friedhofwesen regeln die entsprechenden Reglemente der Einwohnergemeinde Wattenwil.</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Bau
Unterschriften	Kollektivunterschrift; Präsident und Sekretär



9. HOCHBAUKOMMISSION	
Mitgliederzahl	5 Personen
Mitglieder von Amtes wegen	Ressortvorsteher Gemeinderat
Mitglied ohne Stimmrecht	Bauverwalter RegioBV, Sekretär
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	<p>Das gesamte Bau- und Planungswesen inkl. Baupolizeiwesen und die Ortsplanung im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung.</p> <p>Weitere Einzelheiten sind zudem im Baureglement der Einwohnergemeinde Wattenwil geregelt.</p> <p>Verantwortung über die Gemeindeliegenschaften.</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Kredite über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 pro Arbeitsgattung / BKP, sofern die Gesamtsumme des Projekts nicht über Fr. 200'000.00 liegt.
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Sekretariat	Abteilung Bau
Unterschriften	Kollektivunterschrift; Präsident und Sekretär


10. GESCHÄFTSLEITUNG REGIONALE BAUVERWALTUNG (REGIOBV)

Mitgliederzahl	5 Personen
Mitglieder von Amtes wegen	Je zwei Mitglieder des Gemeinderates Seftigen und Wattenwil und ein Vertreter der Gesamtheit der übrigen Anschlussgemeinden
Mitglieder ohne Stimmrecht	Stellenleiter RegioBV und dessen Stellvertreter Personalchef der Sitzgemeinde (Mitsprache- und Antragsrecht in allen personellen Fragen)
Wahlorgan	Die Gemeinderäte von Seftigen und Wattenwil sowie die Gesamtheit der übrigen Anschlussgemeinden wählen ihre Vertreter selber.
Aufgaben / Befugnisse	Der Geschäftsleitung obliegen die operativen Führungsaufgaben gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag betreffend die regionale Bauverwaltung ‚RegioBV‘ zwischen den Einwohnergemeinden Wattenwil und Seftigen (gültig ab 01.01.2013).
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite bis Fr. 10'000 pro Geschäft (vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht).
Präsident	Ressortvorsteher Gemeinderat Wattenwil (in der Regel)
Sekretariat	Zuständige Person RegioBV
Unterschriften	Kollektivunterschrift; Präsident und Leiter RegioBV
Vertragliche Grundlage	Zusammenarbeitsvertrag betreffend die regionale Bauverwaltung ‚RegioBV‘ zwischen den Einwohnergemeinden Wattenwil und Seftigen
übergeordnete Stelle	Gemeinderäte von Wattenwil und Seftigen
untergeordnete Stelle	Der Stellenleiter und dessen Stellvertreter sowie das Verwaltungspersonal der Geschäftsleitung RegioBV



11. ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS	
Mitgliederzahl	14 Personen (inkl. zwei Präsidenten)
Mitglieder von Amtes wegen	Keine
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse	<p>Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Selbständige Durchführung der in einem Jahr anfallenden kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen inklusiv Ermittlung des Resultats.</p> <p>Weitere Einzelheiten sind im Wahlreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil geregelt.</p>
Finanzielle Befugnisse	Keine
Präsident / Sekretär	Zwei Präsidenten werden auf 4 Jahre bestimmt. Als Sekretär amtet jeweils ein Kommissionsmitglied.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschriften	Kollektivunterschrift; Präsident und Sekretär

